

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Fa. Ehrenfels Isoliertüren GmbH, nachstehend Unternehmer genannt und ihren Kunden, nachstehend Besteller genannt, gelten folgende allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen:

### **§ 1 Vertragsschluß**

1. Für alle Abschlüsse und sonstige Rechtsbeziehungen mit dem Besteller gelten nur diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende Vereinbarungen und allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur verbindlich, wenn sie vom Unternehmer schriftlich bestätigt sind.
2. Die Angebote sind für den Unternehmer stets freibleibend. Sie werden für den Unternehmer erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt oder wenn er mit der Fertigung der bestellten Ware bzw. Werkleistung begonnen hat.

### **§ 2 Vertragsgrundlagen, Transportschäden, Untersuchungs- und Rügepflicht**

1. Grundlage für die Ausführung von Arbeiten und Leistungen sind die Bestimmungen der VOB. Diese gelten als vereinbarter Vertragsinhalt, sofern und soweit in den nachstehenden Bestimmungen oder durch sonstige Vereinbarungen der Vertragspartner nichts anderes vereinbart wird.  
Auf Anfrage wird der Text der VOB zur Verfügung gestellt.
2. Für die bloße Lieferung von Waren ohne Montage, sei es reine Handelsware oder ein vom Unternehmer gefertigtes Erzeugnis gilt Kaufrecht nach BGB. Für Leistungen des Unternehmers nach dem vorstehenden Satz sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller zum vereinbarten Termin oder nach Vorankündigung durch den Unternehmer zur Abnahme der im Auftrag bezeichneten Waren verpflichtet ist. Die Abnahmepflicht ist Hauptpflicht im Sinn der §§ 320 ff BGB.
3. Kommt der Besteller seiner Abnahmeverpflichtung nach Absatz 2 dieser Vorschrift nicht nach oder wird dem Besteller die Abnahme der Ware oder Werkleistung des Unternehmers aus objektiven oder subjektiven Gründen unmöglich oder gerät er damit in Verzug oder wird der Vertrag durch Kündigung des Bestellers gem. § 649 BGB bzw. § 8 VOB oder durch einseitigen Rücktritt des Bestellers oder durch einvernehmliche Regelung der Parteien beendet, so ist der Unternehmer berechtigt, als Schadenersatz für entgangenen Gewinn bzw. als restliche Vergütung vom Besteller einen pauschalen Betrag von 30% der Bruttoauftragssumme zu verlangen. Dem Unternehmer bleibt es darüber hinaus unbenommen, für einen von ihm nachgewiesenen höheren Schaden vom Besteller Ersatz zu verlangen.  
Desgleichen ist der Besteller berechtigt, den Nachweis für einen niedrigeren Schaden zu führen.  
Die vorstehend bezeichneten Rechte stehen dem Unternehmer auch zu, wenn der Besteller seine Sorgfaltspflicht bezüglich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware

verletzt, wenn der Besteller falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit macht oder seine Kreditwürdigkeit objektiv fehlt oder wenn bei dem Besteller eine erhebliche Vermögensverschlechterung vorliegt oder bei ihm erfolglos vollstreckt worden ist oder wenn gegen ihn ein Verfahren zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder ein Vergleichsverfahren anhängig ist oder ein solches Verfahren bereits eröffnet ist. In diesen Fällen steht dem Unternehmer auch das Recht zu, die Lieferung oder Montage der bestellten Ware erst nach Bezahlung des vereinbarten Preises oder nach Sicherstellung einer künftigen Zahlung durchzuführen. Diese Rechte stehen dem Unternehmer auch dann zu, wenn sich der Besteller mit der Gegenleistung für andere Lieferungen und Leistungen des Unternehmers im Verzug befindet.

4. Der Besteller hat Anspruch auf Lieferung mangelfreier Ware von mittlerer Art und Güte, die der jeweiligen serienmäßigen Fertigungsweise des Unternehmers entspricht. Änderungen in der Konstruktion sowie hinsichtlich der Beschläge stehen dem Unternehmer frei, sofern diese technisch gleichwertig sind. Der Unternehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass die Angaben in den Beschreibungen, Unterlagen und Abbildungen über Eigenschaften des Vertragsgegenstandes nur annähernd maßgebend sind und dass diese ausdrücklich keine zugesicherten Eigenschaften darstellen. Die Zusicherung einer Eigenschaft ist nur wirksam, wenn sie ausdrücklich vom Unternehmer schriftlich als solche erfolgt. Erhält der Besteller Zeichnungen und Maße, so hat er sie unverzüglich zu prüfen und Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Wird die Vertragsware dem Unternehmer frei Bahnstation oder frei Haus geliefert oder auf Wunsch des Bestellers an einen anderen Ort als den nach den nachstehenden Bestimmungen festgelegten Erfüllungsort gebracht, ist der Besteller oder die von ihm beauftragte Übergabeperson verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Vertragsware diese auf Mängel, insbesondere auf Transportschäden zu überprüfen.

Der Besteller bzw. die von ihm beauftragte Übergabeperson ist verpflichtet, dem Spediteur oder der sonst im Auftrag des Unternehmers tätigen Transportperson, den Empfang der Vertragsware schriftlich zu bestätigen und bei der nach vorstehendem Absatz vorgenommenen Prüfung festgestellte Mängel zu vermerken.

Die Feststellung von offensichtlichen Mängeln muss unverzüglich, bei nicht erkennbaren oder verdeckten Mängeln unverzüglich nach ihrer Erkennbarkeit schriftlich mitgeteilt werden. §§ 377, 378 HGB finden weiterhin Anwendung. Sofern der Besteller dieser Untersuchungs- und Rügepflicht nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, ist der Unternehmer von der Haftung für die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Mängel oder Schäden frei.

6. Der Unternehmer ist auch berechtigt, die Ware nur gegen Nachnahme des Rechnungsbetrages zu liefern und bzw. oder einzubauen.

### **§ 3 Preise**

1. Sämtliche Preise gelten netto ab Werk, ohne Verpackung, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

2. Es gelten stets die am Tage der Lieferung gültigen Preise.

3. Sofern bei Vertragsschluß Festpreise mit dem Besteller vereinbart sind, ist der Unternehmer dennoch berechtigt, Materialverteuerungen, Lohnerhöhungen und sonstige Kostensteigerungen anteilig in Rechnung zu stellen, sofern nach der vertraglichen Vereinbarung die Lieferung oder der Einbau der bestellten Ware erst später als vier Monate nach Vertragsschluß erfolgen soll.

Dies gilt auch, wenn die Einhaltung eines ursprünglich für früher vereinbarten Lieferungstermines durch Umstände auf Seiten des Bestellers unmöglich gemacht wird oder wenn der Unternehmer durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Leistungsstörungen seiner Zulieferanten, Streiks oder Aussperrungen an der Einhaltung eines früheren Lieferungstermines gehindert ist.

#### **§ 4 Montagekosten**

1. Die Montagekosten werden grundsätzlich gesondert berechnet anhand der tatsächlich angefallenen Arbeitszeiten.

2. Sofern die Montagekosten in dem vertraglich vereinbarten Gesamtpreis enthalten sind, sind sie auf der Basis ungehinderten Arbeitens kalkuliert. Sofern die Montagearbeiten durch Umstände unterbrochen oder verzögert werden, welche vom Unternehmer nicht schuldhaft verursacht sind oder im Risikobereich des Bestellers liegen, gehen die daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.

Mehrarbeiten, welche nicht zum Leistungsumfang des Unternehmers gehören, sowie Wartezeiten werden gesondert nach Anfall berechnet.

Gerüste und Hebezeuge sind bauseits und kostenlos vom Besteller zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 5 Eigentumsvorbehalt**

1. Der Unternehmer behält sich das Eigentum an der von ihm gelieferten Ware bis zum Eingang aller vom Besteller geschuldeten Zahlungen vor, auch soweit sie aus laufenden Geschäftsverbindungen zu leisten sind.

2. Wird die vom Unternehmer gelieferte Ware mit einer nicht dem Unternehmer gehörenden Sache verbunden, so erwirbt der Unternehmer das Miteigentum hieran entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Erwirbt der Besteller durch einen vorstehend genannten Vorgang das Alleineigentum an der Vorbehaltsware, so überträgt er schon jetzt an den Unternehmer das Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der vom Unternehmer gelieferten Ware zu dem Wert der nicht dem Unternehmer gehörenden Sache.

3. Wird die vom Unternehmer gelieferte Ware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe

des Wertes der vom Unternehmer gelieferten Ware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Der Unternehmer nimmt die Abtretung an.

Wird die vom Unternehmer gelieferte Ware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der vom Unternehmer gelieferten Ware mit allen Nebenrechten und mit dem Rang vor anderen Rechten ab. Der Unternehmer nimmt die Abtretung an. Im übrigen kann der Unternehmer gem. § 648 BGB für seine Forderung aus dem Vertrag die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Bestellers verlangen.

## **§ 6 Lieferzeit, Lieferfristen**

1. Vereinbarte und vom Unternehmer bestätigte Lieferfristen sind annähernd, sie werden nach Möglichkeit vom Unternehmer eingehalten.

2. Die Lieferzeit bzw. Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

4. In Fällen von Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, höherer Gewalt und sonstigen vom Unternehmer nicht zu vertretenden Behinderungen, sei es im eigenen Bereich des Unternehmers oder bei Zulieferanten des Unternehmens, hat der Unternehmer einen dadurch bedingten Lieferverzug nicht zu vertreten.

Der Besteller ist verpflichtet dem Unternehmer eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren, welche sich nach der voraussichtlichen Dauer der Behinderung bemißt. Die vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch dann, wenn die vorstehend bezeichneten Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges des Unternehmers eintreten.

Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Unternehmer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

5. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche Voraussetzungen für eine ungehinderte Montage zu erbringen und die ihm obliegenden Nebenleistungen zu stellen.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Der Besteller ist vom Unternehmer hierauf aufmerksam zu machen. Kann die Ware nach Fertig- oder Bereitstellung in Folge von Umständen, welche der Besteller zu vertreten hat, nicht geliefert werden, so trägt der Besteller die Sachgefahr. Evtl. entstehende Lagerkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Sie betragen mindestens jedoch 1/2 vom Hundert des Rechnungsbetrages für jeden Monat.

6. Für den Fall, dass der Unternehmer mit der Lieferung in Verzug gekommen ist, wofür

eine schriftliche Mahnung des Bestellers erforderlich ist, ist der Besteller verpflichtet, dem Unternehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, verbunden mit der Androhung, dass der Besteller nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktrete oder sonstige Ansprüche unter Berücksichtigung dieser Bedingungen gegen den Unternehmer geltend mache.

Erst nach ergebnislosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder sonstige vorstehend bezeichneten Ansprüche gegen den Unternehmer geltend zu machen.

7. Verweigert der Besteller die Abnahme der gelieferten Ware oder kommt er mit der Abnahme in Verzug, so ist der Unternehmer berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit verlängerter Frist zu beliefern.

Der Unternehmer ist in diesen Fällen aber auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen in Höhe eines pauschalen Betrages von 30% der Bruttoauftragssumme. Es bleibt den Vertragsparteien hierbei unbenommen, einen tatsächlich eingetretenen höheren bzw. niedrigeren Schaden des Unternehmers nachzuweisen, wonach sich die Schadensersatzansprüche des Unternehmers entsprechend erhöhen bzw. reduzieren.

## **§ 7 Zahlungsbedingungen**

1. Der Vertragspreis wird fällig bei Übergabe der vom Unternehmer gelieferten Waren, spätestens aber mit Eingang der Rechnung beim Besteller.

Skontoabzüge sind nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig.

2. Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese vom Unternehmer anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Der Unternehmer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Unternehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und dann auf die Hauptforderung anzurechnen.

4. Bei Zahlungsverzug werden Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Vermögen Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz berechnet.

## **§ 8 Gewährleistung, Gefahrübergang**

1. Werden vom Unternehmer die von ihm hergestellten Waren an den Besteller geliefert und in dem vom Besteller vorgesehenen Objekt eingebaut, übernimmt der Unternehmer die Gewährleistung gem. VOB für den Zeitraum von 2 Jahren ab Übergabe und Abnahme.

Soweit die vom Unternehmer hergestellten Waren an den Besteller lediglich geliefert werden, gelten die Gewährleistungsregeln des bürgerlichen Rechtes; die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Übergabe der Ware an den Besteller. Zusicherungen, dass die gelieferte Ware einem vor oder bei Vertragsschluß vorliegendem Muster oder einer ähnlichen Vorlage entspricht, werden nicht erteilt. Verschleißteile wie Rollen, Lauflager, Führungsnocken und Gummidichtungen sind von der Gewährleistung ausgenommen.

Der Besteller ist gehalten, die Laufschiene der Türelemente regelmäßig zu reinigen und von Ablagerungen frei zu halten. Andernfalls muss mit Schäden am Laufwerk gerechnet werden. Eine diesbezügliche Haftung des Unternehmers ist ausgeschlossen.

2. Ist eine Lieferung oder Leistung mangelhaft, so hat der Unternehmer nach seiner Wahl den Mangel durch Nachbesserung zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Schlägt die Nachbesserung zweimal fehl oder ist sie wirtschaftlich nicht vertretbar, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder seine Zahlungspflicht entsprechend zu mindern.

3. Die Haftung des Unternehmers beschränkt sich auf Schäden die von ihm oder einem seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leib, Körper oder Gesundheit des Bestellers. Im Übrigen ist die Haftung des Unternehmers ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Sofern die vom Unternehmer hergestellte Ware lediglich an den Besteller geliefert wird, ohne bei diesem vom Unternehmer eingebaut zu werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe auf den Besteller über.

Sofern die Ware vom Unternehmer beim Besteller eingebaut wird, trägt der Unternehmer die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes.

Versendet der Unternehmer die hergestellte Ware auf Verlangen des Bestellers nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald der Unternehmer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

4. Gerät der Besteller in Verzug der Annahme, so geht ab Verzugsbeginn die Gefahr auf ihn über. Gleiches gilt, wenn das Werk vor Übergabe oder Abnahme durch den Besteller durch einen Umstand beschädigt oder zerstört wird, den der Besteller zu vertreten hat. Im übrigen gelten hierzu die Vorschriften des BGB und bzw. oder der VOB.

## **§ 9 Unwirksamkeitsklausel**

Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder von Einzelvereinbarungen nicht berührt. Jeder Vertragspartner kann in diesem Fall die Vereinbarung einer gültigen Bestimmung verlangen, sofern diese dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

## **§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für alle nach den vorstehenden Bestimmungen zu erbringenden Leistungen der Vertragsparteien ist Karlstadt/Main.
2. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmer und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen ist das Gericht welches für den Hauptsitz des Unternehmers örtlich und sachlich zuständig ist. Diese Gerichtsstandvereinbarung erstreckt sich auch auf den Fall, dass der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohn-, Firmensitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohn-, Firmensitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Unternehmer hat jedoch das Recht, den Besteller auch an einem sonstigen für diesen geltenden Gerichtsstand zu verklagen.

## **§ 11 Übertragung von Rechten und Pflichten**

Übertragungen von Rechten und Pflichten aus Verträgen zwischen Besteller und Unternehmer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Unternehmers. Eventuelle Ansprüche gegen den Unternehmer dürfen also nur mit seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

## **§ 12 Bestimmungen für den Verbrauchsgüterkauf**

Rückgriffsansprüche von Unternehmen werden im Rahmen von § 478 BGB anerkannt, soweit tatsächlich ein Mangel vorliegt, den der Unternehmer zu vertreten hat und soweit die Gewährleistungszeit noch nicht verstrichen ist. Der Besteller hat darauf hinzuwirken, daß der Unternehmer unverzüglich über eine eventuelle Inanspruchnahme vollständig unterrichtet wird. Der Unternehmer hat nach seiner Wahl das Recht, unter Außerachtlassung von Zwischenhändlern auf eigene Rechnung Ansprüche des Verbrauchers oder Unternehmers zu regulieren, gleich ob durch Nacherfüllung, Minderung oder Nachbesserung. Vertragspartner des Unternehmers haben ihn unverzüglich alle notwendigen Unterlagen zu überlassen bzw. zu beschaffen, damit Ansprüche von Verbrauchern bzw. Händlern möglichst unverzüglich reguliert werden können. Damit ist kein Anerkenntnis von Seiten des Unternehmers verbunden.

Stand dieser AGB: 01.09.2002

Ehrenfels Isoliertüren GmbH, Seegrubenstraße 3, 97753 Karlstadt/Main